



Fachgebiet 390 Veterinärangelegenheiten, Verbraucherschutz

---

## Merkblatt für Geflügelhalter

### **Tierhalteranzeige**

Geflügelhalter müssen ihre Tierhaltung beim Veterinäramt sowie bei der Tierseuchenkasse NRW, Nevinghoff 6 in 48147 Münster schriftlich unter Angabe von Namen, Anschrift und Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere sowie ihres Standortes anzeigen. Entsprechende Formblätter liegen diesem Merkblatt an. Bei der Anzeige sollte auch die Haltung beschrieben werden (im Stall, im Freien, in der Voliere etc.).

Grundsätzlich muss die Haltung von jeder Art Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Puten, Wachteln, Laufvögel) angezeigt werden. Für Hühner, Puten, Gänse und Enten besteht darüber hinaus die Verpflichtung zur Zahlung eines Tierseuchenkassenbeitrages.

### **Bestandsregister**

Geflügelhalter müssen ein Bestandsregister führen, in dem Zu- und Abgänge vermerkt werden. In Beständen mit mehr als 100 Stück Geflügel müssen auch Aufzeichnungen über das Verenden vorgenommen werden. Bei Legehennen ist die "Legekurve" bei mehr als 1.000 Legehennen zu kontrollieren und die Legeleistung täglich zu dokumentieren.

### **Arzneimittelrechtliche Vorschriften**

Bei Geflügel handelt es sich um Lebensmittel liefernde Tiere, daher sind besondere Dokumentationspflichten im Zusammenhang mit der Anwendung von Tierarzneimitteln zu beachten.

Arzneimittelanwendungen müssen über die Vorlage des tierärztlichen Anwendungs- und Abgabebeleges und durch Eintragungen in einem Bestandsbuch nachgewiesen werden.

**Nur die Anwendung von Arzneimitteln bei Brieftauben bedarf keiner Dokumentation im Bestandsbuch.**

## **Tierschutz bei Haltung und Schlachtung**

Vor der Anschaffung von Geflügel sollte sich jeder neue Tierhalter möglichst umfassend über die Anforderungen an eine artgemäße sowie tierschutzgerechte Haltung informieren. Informationsquellen sind das Internet, Fachliteratur, das Veterinäramt, Vereine und Verbände.

Von Beginn an ist die sachkundige Betreuung des Geflügels sicherzustellen und gegebenenfalls auch nachzuweisen. Des Weiteren sind die Auswirkungen der Geflügelhaltung auf das jeweilige Wohnumfeld zu bedenken und u.U. mit den Nachbarn zu besprechen (z.B. Hähnekrähen).

Schlachtungen dürfen grundsätzlich nur von sachkundigen Personen nach vorheriger Betäubung durchgeführt werden

## **Impfung gegen die Newcastle-Krankheit**

Hühner und Puten müssen gegen die Newcastle-Krankheit geimpft und in regelmäßigen Abständen nachgeimpft werden. Diese Verpflichtung besteht nicht nur für Ausstellungstiere sondern **für jede Pute und jedes Huhn**. Impfungen müssen grundsätzlich vom praktizierenden Tierarzt durchgeführt werden. Bei Geflügelausstellungen oder Märkten muss eine Tierärztliche Bescheinigung über die gültige Impfung mitgeführt werden.

Die Wiederholung der Impfung ist vom Impfstoff und der Art der Verabreichung (Nadel oder Trinkwasser) abhängig. Die über das Trinkwasser verabreichten Impfstoffe müssen i.d.R. nach 3 Monaten erneut verabreicht werden.

Taubenhalter sollten auf den Impfschutz gegen die Paramyxovirose achten!

Zur Beantwortung weiterer Fragen zur Geflügelhaltung stehen die Mitarbeiter des Fachgebietes gern zur Verfügung.